

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. Fassung vom 17.12.2010 hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 27.09.2012 die nachstehenden

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an die freien Träger der Wohlfahrtspflege in der sozialen Arbeit in der Stadt Celle außerhalb der Jugendhilfe

beschlossen.

1. Allgemeines

Die Stadt erfüllt die Aufgaben der Sozialhilfe nach Maßgabe der Heranziehungssatzung im Auftrag des Sozialhilfeträgers Landkreis Celle bzw. im Auftrage des überörtlichen Trägers als herangezogene Gebietskörperschaft. Darüber hinaus fördert sie nach § 4 NKomVG Aktivitäten der Wohlfahrtspflege im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

Zu den zu fördernden Zielgruppen und Maßnahmen gehören insbesondere folgende Bereiche:

- Altenarbeit
- Förderung der Ehrenamtlichkeit
- Frauen- und Mädchenarbeit (soweit nicht Aufgabe nach dem SGB VIII)
- Behindertenarbeit
- Alleinerziehende Mütter und Väter (soweit nicht Aufgabe nach dem SGB VIII)
- Arbeit mit sozialen Randgruppen (z.B. Haftentlassene und Obdachlose)
- Aussiedlerinnen/MigrantInnen

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Dienstleistung im ureigenen Interesse des Trägers liegt oder aufgrund von Verträgen oder Tagessätzen mit einer Entgeltregelung abgerechnet werden kann.

Zuschüsse für Projekte, deren Inhalt ganz oder teilweise den Aufgabenstand des Sozialhilfeträgers berühren (z.B. § 5 SGB XII) oder deren räumlicher Einzugsbereich über die Stadt Celle hinausreicht, sind vorrangig beim Landkreis zu beantragen.

2. Art der Förderung

Folgende Förderungsarten werden unterschieden:

1. Zuschüsse zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuschussempfängers (institutionelle Förderung).
2. Zuschuss zur Deckung von Ausgaben des Zuschussempfängers für einzelne zeitlich und sachlich abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung)

3. Finanzierung, Zuschusshöhe

Der Umfang und die Höhe der Förderung bestimmen sich anhand der vorgelegten Nachweise, der Projektbeschreibung sowie den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln.

Die Förderung kann zeitlich befristet werden. Sodann sollen Inhalte, Förderungsdauer und -höhe vertraglich zwischen dem Träger und der Stadt Celle geregelt und nach

Empfehlung des Sozialausschusses vom Verwaltungsausschuss beschlossen werden.

4. Antragsverfahren

Für die Bewilligung eines Zuschusses bedarf es eines schriftlichen Antrages. Anträge auf Zuschüsse müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit des Zuschusses erforderlichen Angaben enthalten. Der Zuschussempfänger hat die im Antrag enthaltenen Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- bei institutioneller Förderung: ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan
- bei Projektförderung: eine Projektbeschreibung, die auch Angaben zur Erfolgsmessung und zur Nachhaltigkeit enthält sowie ein Finanzierungsplan, der insbesondere auch Angaben über zur Verfügung stehende Eigen- und Drittmittel enthält.

Die Anträge sind rechtzeitig, d.h. bis zum 01.09. des Vorjahres, an die Stadt Celle zu richten. Später eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Anträge werden vom zuständigen Fachausschuss des Rates beraten.

5. Prüfungsrecht

Der Leistungsempfänger verpflichtet sich, der Stadt Celle ein inhaltliches und rechnerisches, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechendes Prüfungsrecht zuzubilligen.

6. Nachweise

Die Stadt Celle ist berechtigt, geeignete Nachweise der Mittelverwendung sowie Tätigkeitsberichte zu fordern. Die Konkretisierung erfolgt im Bewilligungsbescheid bzw. vertraglich.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2013 in Kraft.

Celle, den



(Mende)
Oberbürgermeister

Stadt Celle

